

Neue REACH-Pflichten: Ab 1.12.2010 gelten verschärfte Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist ein Informationsmedium über Gefahrstoffe. Die Anforderungen an den Inhalt des Dokuments sind in der REACH-Verordnung festgelegt. Am 1.12.2010 treten neue Vorschriften für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts in Kraft. Lesen Sie jetzt, was sich ändert und welche Pflichten Sie sofort erfüllen müssen.

Wenn Sie mit Chemikalien arbeiten, brauchen Sie Informationen über Gefährdungen, die bei deren Verwendung auftreten können. Deshalb ist der Lieferant dazu verpflichtet, spätestens bei der ersten Lieferung der Chemikalie ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos zu übermitteln. Das Dokument informiert Sie über die sichere Lagerung, Handhabung und Entsorgung; es sagt Ihnen auch, was im Gefahrenfall zu tun ist. Die Pflicht zur Erstellung und Weitergabe des Sicherheitsdatenblatts ist in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgeschrieben. In Anhang II von REACH wird genau festgelegt, welche Abschnitte das Datenblatt enthalten muss.

Die Änderungsverordnung

Im Mai dieses Jahres wurde im Amtsblatt der EG die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 veröffentlicht. Diese Änderungsverordnung ändert den Anhang II von REACH in 2 Schritten. Die 1. Änderung führt eine neue Untergliederung des Sicherheitsdatenblatts ein. Bei Produkten, die nach GHS gekennzeichnet und/oder eingestuft sind, ist zusätzlich die Einstufung nach den alten Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinien in das Sicherheitsdatenblatt einzutragen. Die 2. Änderung tritt am 1.6.2015 in Kraft, also zu dem Termin, ab dem alle Chemikalien nach GHS zu kennzeichnen sind.

Die Änderungsverordnung regelt

- die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts,
- das Format des Sicherheitsdatenblatts,
- den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts.

Übergangsfristen

Für Stoffe, die Sie vor dem 1.12.2010 mit der „alten“ Kennzeichnung in Verkehr gebracht haben, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Konkret bedeutet das für Sie: Zu Stoffen, gekennzeichnet mit orangefarbenen Gefahrensymbolen, brauchen Sie erst zum 1.12.2012 das Sicherheitsdatenblatt gemäß Änderungsverordnung liefern. Das Gleiche gilt für Gemische, wenn Sie Ihren Kunden schon vor dem 1.12.2010 ein Sicherheitsdatenblatt nach bisher gültigen Kriterien für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts zur Verfügung gestellt haben.

Welche Termine Sie genau einhalten müssen, haben wir für Sie in der nachstehenden Tabellen 1 und 2 zusammengefasst.

Tabelle 1: Übergangsfristen für Gemische

Struktur gemäß	Anwendungsfristen für GEMISCHE		
	bis 30.11.10	1.12.10 – 31.5.15	ab 1.6.15
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II wie im Amtsblatt der EG (ABl.) L 136 vom 29.5.2007, S. 3–280, verkündet.	Pflicht Weiterverwendung bereits vorhandener SDB bis 30.11.12 erlaubt. ¹		
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 Anhang I	Erlaubt	Pflicht Weiterverwendung bereits vorhandener SDB bis 31.5.17 erlaubt. ²	
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 Anhang II	Erlaubt , wenn gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.	Erlaubt , wenn gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.	Pflicht

¹ Gilt nur für SDB, die mindestens einem Abnehmer vor dem 1.12.2010 zur Verfügung gestellt wurden.

² Gilt nur für Gemische, die vor dem 1.6.2015 mit Kennzeichnung nach 1999/45/EG in Verkehr gebracht wurden.

Tabelle 2: Übergangsfristen für Stoffe

Struktur gemäß	Anwendungsfristen für STOFFE		
	bis 30.11.10	1.12.10 – 31.5.15	ab 1.6.15
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II wie im Amtsblatt der EG (ABl.) L 136 vom 29.5.2007, S. 3–280 verkündet.	Pflicht Weiterverwendung bereits vorhandener SDB bis 30.11.12 erlaubt. ³		
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 Anhang I	Erlaubt , wenn gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt.	Pflicht	
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 Anhang II			Pflicht

³ Gilt nur für Stoffe, die vor dem 1.12.2010 mit Kennzeichnung nach 67/548/EWG in Verkehr gebracht wurden.

Was sich genau ändert

Die Angaben zur Kennzeichnung stehen jetzt in Abschnitt 2. Diese Information war bisher in Abschnitt 15 „Rechtsvorschriften“ gefordert. Diese Angabe erscheint nun gemeinsam mit der Einstufung unter dem Abschnitt „Mögliche Gefahren“.

Einstufung

Bei Stoffen erscheint in diesem Unterkapitel die Einstufung nach der GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und nach der alten Stoffrichtlinie 67/548/EWG.

Beispiel ETHANOL

(EG-Nummer 200-578-6)

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008: Entz. A. 2; H225

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: F; R11

Kennzeichnung

Auf der Grundlage der Einstufung sind bei Stoffen jetzt die Angaben für das Kennzeichnungsetikett nach der GHS-Verordnung anzugeben. Hierzu gehören Gefahrenpiktogramm/e, das Signalwort, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise.

Beispiel: Ethanol



Gefahr

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P242	Vorbeugende Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P280	Schutzhandschuhe tragen.
P303 + P361 + P353	Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen, duschen.
P370 + P378	Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.
P403 + P235	An einem gut belüfteten Ort lagern. Kühl halten.

Wichtig für Sie: Das Gefahrenpiktogramm brauchen Sie im Sicherheitsdatenblatt nicht farbig abzudrucken. Die Darstellung des Symbols (z. B. Flamme) in Schwarz-Weiß genügt.

Unterkapitel sind Pflicht

Im Sicherheitsdatenblatt nach der Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010 muss auf der ersten Seite das Datum der Erstellung vermerkt sein. Bei Überarbeitungen ersetzen Sie das Erstellungsdatum durch das Überarbeitungsdatum. Ergänzend vermerken Sie auch das Datum, an dem die überarbeitete Fassung in Kraft tritt. Außerdem sind alle Fassungen zu nummerieren.

Neben den 16 Rubriken führen Sie zusätzlich die in der Übersicht aufgelisteten Unterabschnitte auf. Leere Unterabschnitte sind nicht zulässig!

Die neue Untergliederung des Sicherheitsdatenblatts

1. **Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung**
 - 1.1. Produktidentifikator
 - 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 - 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 - 1.4. Notfallnummer
2. **Mögliche Gefahren**
 - 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 - 2.2. Kennzeichnungselemente (→ *bisher in Abschnitt 15*)
 - 2.3. Sonstige Gefahren
3. **Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**
 - 3.1. Stoffe
 - 3.2. Gemische

Anmerkung: Es muss lediglich der Unterabschnitt 3.1 oder 3.2 enthalten sein.
4. **Erste-Hilfe-Maßnahmen**
 - 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen
 - 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
5. **Maßnahmen zur Brandbekämpfung**
 - 5.1. Löschmittel
 - 5.2. Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
 - 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**
 - 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
 - 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
 - 6.3. Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung
 - 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
7. **Handhabung und Lagerung**
 - 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - 7.3. Spezifische Endverwendung
8. **Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**
 - 8.1. Zu überwachende Parameter
 - 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
9. **Physikalische und chemische Eigenschaften**
 - 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
 - 9.2. Sonstige Angaben
10. **Stabilität und Reaktivität**
 - 10.1. Reaktivität
 - 10.2. Chemische Stabilität
 - 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 - 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - 10.5. Unverträgliche Materialien
 - 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
11. **Toxikologische Angaben**
 - 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
12. **Umweltbezogene Angaben**
 - 12.1. Toxizität
 - 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
 - 12.3. Bioakkumulationspotenzial
 - 12.4. Mobilität im Boden
 - 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - 12.6. Andere schädliche Wirkungen
13. **Hinweise zur Entsorgung**
 - 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
14. **Angaben zum Transport**
 - 14.1. UN-Nummer
 - 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - 14.3. Transportgefahrenklassen
 - 14.4. Verpackungsgruppe
 - 14.5. Umweltgefahren
 - 14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender
 - 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
15. **Rechtsvorschriften**
 - 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
16. **Sonstige Angaben**



Wichtig: Welche Informationsanforderungen an die jeweiligen Unterkapitel genau gestellt werden, ist ausführlich in der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 beschrieben. Die Verordnung können Sie im Premiumbereich für Abonnenten unter www.bwr-media.de unter „Gefahrstoff & Gefahrgut aktuell“ herunterladen. Dort haben wir für Sie auch ein Muster für ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Änderungsverordnung eingestellt.